

# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 A 134/08

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Proz.-Bev.

~~Kloster~~ gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, -5173175-438-

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 4. August 2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom

08.11.2005 bezüglich Ziffer 2 - 4 verpflichtet, hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten der Kläger hat die Beklagte zur Hälfte zu tragen, die außergerichtlichen Kosten der Beklagten haben die Kläger zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen findet eine Erstattung außergerichtlicher Kosten nicht statt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Kläger sind nach eigenen Angaben irakische Staatsangehörige und von arabischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten - wiederum nach eigenen Angaben - auf dem Landweg am 09.07.2005 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung durch die Beklagte gab die Klägerin zu 1) zur Begründung ihres Asylantrages an, dass ihr Ehemann im Jahr 2002 den Irak verlassen und in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht habe. In der Folgezeit habe sie, die Klägerin zu 1) zusammen mit dem Kläger zu 2) bei ihren Eltern in Kirkuk gelebt. Sie habe als Arzthelferin gearbeitet. Im März 2005 sei sie von Unbekannten gekidnappt worden, nachdem sie etwa zwei Wochen zuvor auf einem Zettel davor gewarnt worden sei, in unanständiger Kleidung aufzutreten. Sie sei an der Bushaltestelle wartend von zwei Personen betäubt und mit einem Pkw verschleppt worden. Man habe sie für fünf Tage in einem Zimmer festgehalten und während dieser Zeit mehrfach vergewaltigt. Nach fünf Tagen habe man sie in der Nähe ihres Wohnortes zurück verbracht und aus dem Auto geworfen. In der Bundesrepublik Deutschland habe sie feststellen müssen, dass ihr hier lebender Ehemann eine Freundin habe. Er habe mit dieser Freundin zusammen ein Kind. Für sie, die Klägerin zu 1), sei im Falle der Rückkehr in den Irak die Schande sehr groß. Sie habe Befürchtungen um sich und ihren Sohn.

Die Beklagte hat den Asylantrag der Kläger durch Bescheid vom 08.11.2005 als unbegründet abgelehnt. Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte am 21.11.2005. Mit ihrer am 01.12.2005 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Sie machen geltend, dass die Beklagte zu Unrecht davon ausgehe, dass das Asylvorbringen unglaubhaft sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des angegriffenen Bescheides zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzu-

stellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2-7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Das zunächst angerufene Verwaltungsgericht Oldenburg hat durch Beschlüsse vom 21.05./05.06.2008 den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Osnabrück verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist teilweise begründet.

Auf einen Asylanspruch können sich die Kläger nicht berufen, weil sie auf dem Landweg - mithin durch einen sicheren Drittstaat - in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind (Artikel 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 26 a AsylVfG).

Die Klage hat indes Erfolg, soweit die Klägerin zu 1) die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dabei kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann vom Staat, staatsähnlichen Organisationen oder auch von nicht staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder nicht staatliche Träger faktischer Staatsgewalt einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten und soweit nicht eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

§ 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG erfasst dabei schon seinem Wortlaut nach alle nichtstaatlichen Akteure ohne weitere Einschränkung, namentlich auch Einzelpersonen, sofern von ihnen Verfolgungshandlungen im Sinne des Satzes 1 ausgehen (BVerwG - Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05, BVerwGE 126, 243). Weiter müssen die Nachstellungen nicht -

staatlicher Akteure - je für sich, soweit sie auf unterschiedliche Gruppen gerichtet sind, oder zusammen, soweit sie sich gegen dieselbe Personengruppe richten - das Erfordernis der Verfolgungsdichte erfüllen, um eine private Gruppenverfolgung mit der Regelvermutung individueller Betroffenheit annehmen zu können. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von den Tatsachengerichten aufgrund wertender Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden (vgl. BVerwG a.a.O.).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt eine Verfolgungsgefahr vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger, objektiver Würdigung der Gesamtumstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sodass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Durch die Neureglung in § 60 Abs. 1 AufenthG ist klargestellt, dass auch hier die alleinrelevante Anknüpfung von Verfolgungshandlungen an das Geschlecht schon das Kriterium der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe erfüllt und damit asylrelevant sein kann. Geschlechtsspezifische Verfolgungen sind danach die Entrechtung von Frauen, insbesondere durch sexuelle Gewalt. Geschützt sind ebenfalls Frauen, die Verfolgung befürchten müssen, weil sie mit der selbst gewählten westlichen-orientierten Lebensweise kulturelle oder religiöse Normen - insbesondere Vorschriften über Kleidung oder das Auftreten in der Öffentlichkeit - übertreten würden oder sich diesen nicht beugen wollen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Klägerin zu 1) hat glaubhaft gemacht, wegen ihrer westlich-orientierten Lebensweise, die sich insbesondere in ihrer Bekleidung nach außen darstellt, Opfer von Tätern aus islamisch-fundamentalistischen Kreise geworden zu sein. Im Gegensatz zur Beklagten geht die Kammer davon aus, dass die von der Klägerin zu 1) geschilderten Vorfälle vor ihrer Ausreise aus dem Irak der Wahrheit entsprechen. Die Klägerin zu 1) vermochte in der mündlichen Verhandlung Fragen zu dem Handlungskomplex widerspruchsfrei und überzeugend zu beantworten. Dabei wurde ihre emotionale Betroffenheit deutlich. Die Kammer hat keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben.

Frauen, die sich nicht den traditionellen Kleidungs-, Moral- und Verhaltensvorschriften anpassen, unterliegen unabhängig von ihrem familiären Status einem beachtlichen Risiko, Opfer schwerwiegender Angriffe auf ihre physische Integrität zu werden. Ohne Schutz eines Mannes oder des Familienverbundes ist das wirtschaftliche Überleben derartiger Frauen nicht gesichert. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Klägerin zu 1) auch durch ihre in Kirkuk lebende Familie keinen hinreichenden Schutz erwarten kann. Im Hinblick auf die im Heimatland herrschenden islamischen Sitten und Gebräuche gilt die Klägerin zu 1) als Schande für die Familie. Das ist auch der Grund dafür, dass die Klägerin zu 1) nach ihren Angaben von dem Vorfall vor ihrer Ausreise aus dem Irak ihrem hier lebenden Ehemann nichts gesagt haben will. Im Falle der Rückkehr der Familie in den Irak müsste indes davon ausgegangen werden, dass auch dem Ehemann die "Schande" bekannt würde, mit der Folge, dass die Klägerin zu 1) hinreichenden Schutz auch von ihrem Ehemann nicht mehr zu erwarten hätte. Ohne den Schutz eines Mannes oder des Famili-

enverbundes ist aber das wirtschaftliche Überleben derartiger Frauen nicht gesichert. Im Übrigen kann gegen die erzwungene Anpassung an die im Irak herrschende und zunehmend fundamentalistisch geprägte weibliche Geschlechterrolle auch die Familie keinen effektiven Schutz gewährleisten. Das gilt um so mehr, wenn Frauen nach längerem Aufenthalt im westlichen Ausland in den Irak zurückkehren. Die Klägerin zu 1) müsste in kürzester Zeit mit Bedrohungen, Belästigungen und Angriffen rechnen. Die geschlechtsspezifische Benachteiligung von Frauen im Irak hat durch die religiös-extremistischen muslimischen Bestrebungen eine neue Dimension erhalten. Diese Verschlechterung der Situation bekommen Frauen, die sich schon äußerlich, also nach Kleidung, Verhalten und Gebräuchen, nicht den Landesgewohnheiten anpassen, ganz besonders zu spüren (siehe Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom Januar 2007, Seite 25). Eine Frau wie die Klägerin zu 1) wird zur Überzeugung der Kammer mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraumes Opfer eines gegen ihre physische Integrität gerichteten Angriffs werden. Von staatlicher Seite hätte die Klägerin insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die staatlichen Institutionen derzeit nicht in der Lage sind, Frauen effektiv vor diskriminierender Behandlung und gezielten Übergriffen zu schützen, keinerlei Unterstützung zu erwarten (vgl. UNHCR vom November 2005).

Bei dieser Sachlage war der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Bezüglich des Klägers zu 2) giltentsprechendes gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.